

Fragen und Antworten zum Verfahren:

„Betrieb, Wartung, Support sowie Weiterentwicklung und Pflege der DIVID-Plattform“

Aus vergaberechtlicher Sicht sind wir verpflichtet, einem Interessenten des Vergabeverfahrens mitgeteilte wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung anderen Interessenten ebenfalls mitzuteilen. Aus diesem Grund veröffentlichen wir die nachfolgenden Fragen und Antworten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die auf diesem Weg bekanntgegebenen Informationen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen Vertragsbestandteil werden und eine Nichtberücksichtigung dieser Informationen zum Angebotsausschluss führen kann.

Nr.	Bezug Vergabeunterlagen	Frage	Antwort UBA
1.	Leistungsbeschreibung: Nr. 7.5 und Nr. 9	Die Vergabeunterlagen fordern in der Bekanntmachung folgendes "Beschreibung: Qualitätsmanagement: Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001, ISO 27001 / IT Grundschutz für IT-Sicherheit), um Zuverlässigkeit in der Softwareerstellung zu gewährleisten; nachzuweisen durch: Eigenerklärung und Kopie der Zertifikate" Im Dokument 04.00 Leistungsbeschreibung unter 7.5 (Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit) steht folgendes: "Der Bieter hat ein ISMS (z. Bsp. ISO 27001) zu betreiben. Der Nachweis durch eine unabhängige Prüfinstanz ist erwünscht. Es sind der BSI-Grundschutz und die BSI-Mindeststandards umzusetzen. " Dazu folgende Fragen: - Erfüllt das Vorliegen eines aktiven jedoch nicht-zertifizierten ISMS (angelehnt an ISO 27001) die Eignungskriterien? - Erfüllt eine Zertifizierung durch eine unabhängige/nicht akkreditierte Stelle die Eignungskriterien? - Müssen alle Teilnehmer (Bieter und ggf. Unterauftragnehmer) ein entsprechendes ISMS implementiert haben?“	Ein nicht zertifiziertes ISMS (angelehnt an ISO 27001) erfüllt nicht die Eignungskriterien zum Qualitätsmanagement, die ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verlangen. Die Eignungskriterien machen keine konkreten Vorgaben zur Art der Zertifizierung. Sofern die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems durch eine unabhängige, aber nicht akkreditierte Stelle erfolgt ist, erfüllt dies die Eignungskriterien, wenn die Zertifizierung anhand eines allgemein akzeptierten Standards (z. B. ISO 9001, ISO 27001 / IT Grundschutz für IT-Sicherheit) erfolgt ist. Eine Zertifizierung „in Anlehnung“ an einen solchen branchenüblichen Standard, die diesen nicht vollständig umsetzt, erfüllt dieses Eignungskriterium jedoch nicht. Die vollständige Umsetzung ist bei Zertifizierung ohne offizielle Akkreditierung der Zertifizierungsstelle auf geeignete Weise glaubhaft zu machen. Die Eignungsanforderungen sind grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen. Soweit sich der Bieter im Wege der Eignungsleihe auf

			die Kapazitäten eines anderen Unternehmens stützt, muss dieses Unternehmen die entsprechenden Eignungsanforderungen für die bereitgestellten Kapazitäten ebenfalls erfüllen. Leistungsanforderungen gelten für diejenigen Unternehmen, die die jeweiligen Leistungen tatsächlich erbringen.
2.	Leistungsbeschreibung – Grundsätzliche Verantwortlichkeiten	Bitte konkretisieren Sie die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Auftragnehmer, ITZ Bund und gegebenenfalls Entwicklungsdienstleister hinsichtlich der Verfügbarkeitsanforderungen von 99 % für die Produktionsumgebung und 98,5 % für Test-/Entwicklungsumgebungen. Insbesondere wird um Klarstellung gebeten, 1. Auf welchen technischen Messpunkt sich die Verfügbarkeit bezieht, ob Ausfälle der durch das ITZ Bund beziehungsweise Microsoft Azure bereitgestellten Infrastruktur in die Verfügbarkeitsberechnung einfließen. 2. Welche geplanten Wartungen, Sicherheitsmaßnahmen, Fälle höherer Gewalt und Ausfälle von Drittsystemen ausgenommen sind, wer bei Infrastrukturstörungen für Eskalation und Wiederherstellung verantwortlich ist? 3. Ob der Auftragnehmer für die Einhaltung der Wiederherstellungszeiten auch dann einzustehen hat, wenn die Störungsursache im Verantwortungsbereich des ITZ Bund, Microsoft Azure oder des Entwicklungsdienstleisters liegt, und wie die Verfügbarkeit der Test- und Entwicklungsumgebungen konkret gemessen wird.	Für das Produktivsystem wird eine Zielverfügbarkeit von mindestens 99,0 % im Jahresmittel bezogen auf den Zeitraum von 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr angestrebt. Für die Test- und Entwicklungsumgebungen gilt das analog bezogen auf 98,5 %. Die Erreichung dieser Zielverfügbarkeit setzt das vertragsgemäße Zusammenwirken aller beteiligten Dienstleister sowie die rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Insbesondere wird auf das Vorgehen im Projekt im Rahmen der Zusammenarbeit (PL-Meetings, PO-Meetings, Architekturboard, Change-Control-Board und Risikomanagement) hingewiesen. Die vereinbarten Servicezeiten regeln die Zeiten, innerhalb derer der Betriebsdienstleister zur Aufnahme, Bearbeitung und Koordination von Störungen sowie zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Betriebsleistungen verpflichtet ist. Ausfallzeiten außerhalb der Servicezeiten werden bei der Ermittlung der Zielverfügbarkeit berücksichtigt, begründen jedoch für sich allein keine Verletzung der Leistungspflichten des Betriebsdienstleisters. Gleiches gilt für Störungen, deren Ursache eindeutig in der Verantwortungssphäre des ITZ Bund (bzw. des jeweils aktuellen Hosting-Partners) liegen. Aufgrund der bestehenden Vertragsverhältnisse wird der Auftraggeber ggf. Eskalationen in Richtung ITZ Bund und Microsoft

			vornehmen. Im Rahmen der Störungsbeseitigung kann sich aber durchaus im Einzelfall eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Dienstleistern ergeben.
3.	Leistungsbeschreibung - Nr. 9.2	Gemäß Nr. 9.2 der Leistungsbeschreibung ist der Nachweis der personellen Ausstattung durch eine "Eigenerklärung zur personellen Ausstattung inkl. Lebensläufe und nachgewiesener Erfahrung des eingesetzten Personals" zu erbringen. Wir bitten um Klarstellung, ob die einzureichenden Lebensläufe zwingend mit vollständigem Namen der jeweiligen Person zu versehen sind, oder ob es ausreichend ist, die Lebensläufe unter Verwendung eines Pseudonyms bzw. einer Personenkennung (z. B. "Person A – Rolle: Softwarearchitektur") einzureichen, sofern die geforderten Qualifikationsnachweise (Berufserfahrung, Projekterfahrung, Rollenbezug) vollständig und nachprüfbar dargestellt werden. Wir bitten zudem um Bestätigung, dass es sich bei den im Angebot benannten Personen um die gemäß den Vertragsbedingungen (Anlage C, § 7 Abs. 10 Auftragsausführung) verbindlich einzusetzenden Personen handelt, deren Austausch während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist."	Die Lebensläufe müssen nicht zwingend die vollständigen Namen der vorgesehenen Personen enthalten. Eine Einreichung unter Verwendung eines Pseudonyms oder einer Personenkennung (z. B. „Person A – Rolle: Softwarearchitektur“) ist zulässig, sofern die Lebensläufe die geforderten Qualifikationen, Berufserfahrung, Projekterfahrung sowie den jeweiligen Rollenbezug vollständig und nachvollziehbar darstellen und eine ordnungsgemäße Prüfung der Eignungsanforderungen möglich ist. Ferner bestätigen wir, dass es sich hierbei um personengebundene Schlüsselpositionen handelt, welche gem. § 7 Abs. 10 der Sonstigen Vertragsvereinbarungen EVB-IT - Los 2 verbindlich einzusetzen sind und deren Austausch während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund (durch mindestens qualitativ gleichwertiges Personal zulässig) und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist.
4.	Leistungsbeschreibung – Nr. 8.2 i. V. m. Checkliste einzureichender Unterlagen	In der Checkliste einzureichender Unterlagen (Anlage 15) wird für das aufgeschlüsselte Leistungs- und Preisangebot auf „Nr. 8.3 der Leistungsbeschreibung“ verwiesen. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 04.00) enthält jedoch nur die Kapitel 8.1 und 8.2 (mit Unterpunkten 8.2.1–8.2.3); ein Kapitel 8.3 ist nicht vorhanden. Wir bitten um Bestätigung, ob sich der Verweis auf Nr. 8.2 (Kostendarstellung) bezieht, oder um Mitteilung der zutreffenden Fundstelle.	Das ist korrekt. Die Anlage “207583 - 15 - Checkliste einzureichender Unterlagen - alle Lose” wurde dahingehend angepasst. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten.

5.	Checkliste einzureichender Unterlagen	Bei Abgabe eines Angebotes für Los 1 und Los 2 bitten wir um Bestätigung, dass die in der Checkliste einzureichender Unterlagen (Anlage 15) im Abschnitt „Allgemeines“ ohne Los-Kennzeichnung aufgeführten Unterlagen – insbesondere die Eigenerklärung „Informationen zum Bietenden“ sowie die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich der Angabe der Technisch-Organisatorischen-Maßnahmen (TOMs) – einmalig für das Gesamtangebot beizufügen sind und nicht gesondert je Fachlos eingereicht werden müssen.	Ihre Annahme ist korrekt.
6.	Checkliste einzureichender Unterlagen	In der Checkliste (Anlage 15) wird eine „Darlegung des Firmen- bzw. Institutionsprofils“ gefordert. Eine Konkretisierung zu Inhalt, Umfang oder Format findet sich in den Vergabeunterlagen nicht. Wir bitten um Präzisierung, welche Mindestinhalte das Firmen- bzw. Institutionsprofil umfassen soll (z. B. Rechtsform, Unternehmensgröße, Leistungsspektrum, einschlägige Referenzbranchen), sowie um Angabe eines etwaigen zulässigen Höchstumfangs.	In diesem Zusammenhang bitten wir um eine kurze Vorstellung Ihres Unternehmens z. B. in Form eines Steckbriefes (Unternehmensgröße, Aufgabenspektrum oder Ähnliches). Für den Inhalt bestehen keine Vorgaben.
7.	Leistungsbeschreibung – Nrn. 9.1-9.2	Als Nachweis der Eignung wird gemäß Nr. 9.1 und 9.2 der Leistungsbeschreibung (Tabelle 3 und 4) sowie der Checkliste einzureichender Unterlagen (Anlage 15) für beide Fachlose eine „Eigenerklärung und Beschreibung der Ausstattung“ zur „Verfügbarkeit von Tools und Infrastruktur für Softwareservice“ (Los 1) bzw. „für Softwareentwicklung (z. B. Entwicklungsumgebungen, Testsysteme)“ (Los 2) gefordert. Für Los 2 werden beispielhafte Kategorien genannt, für Los 1 findet sich keine weitere Konkretisierung. Wir bitten um Präzisierung, welche Mindestinhalte diese Beschreibung der Ausstattung umfassen soll – insbesondere für Los 1 – sowie um Angabe, ob ein bestimmter Detaillierungsgrad oder ein bestimmtes Format erwartet wird.	Es wird eine Beschreibung der technischen Ausstattung für folgende Bereiche erwartet: • Mindestinhalte Nr. 9.1: Ticketsystem, Monitoring, Dokumentation, Incident-Management • Mindestinhalte Nr. 9.2: Anforderungsmanagement, Versionsverwaltung, Build-/Release-Prozess, Testautomatisierung, Dokumentation, Sicherheitsmaßnahmen im Entwicklungsprozess Ein bestimmtes Format ist für diese Darstellung nicht vorgegeben. Die Leistungsbeschreibung wurde dahingehend ergänzt. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten.

8.	Leistungsbeschreibung – Nr. 10	In der Leistungsbeschreibung wird auf S. 44 im Rahmen des wertungsrelevanten Kriteriums Nr. 4.2 auf die „Qualitätsstandards des Umweltbundesamtes“ verwiesen und hierzu die Quelle „Umweltbundesamt (hg.), 2018, Freiwillige CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte“ unter folgendem Link angegeben: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf Auf S. 45 wird für weitere Informationen zusätzlich auf folgenden Link verwiesen:https://www.dehst.de/DE/Klimaschutzprojekte-Seeverkehr/Freiwillige-Kompensation/freiwillige-kompensation_node.html Beide Links sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufrufbar (Fehlermeldung / kein Seiteninhalt). Da der Verweis auf S. 44 unmittelbar Grundlage für die Bewertung der freiwilligen Selbstverpflichtung nach Kriterium 4.2 ist, bitten wir um Klarstellung: 1. Könnten Sie die aktuell gültige, funktionierende Fundstelle für den genannten UBA-Ratgeber bereitstellen oder das Dokument im Vergabeportal beifügen? 2. Ist für die Bewertung der Selbstverpflichtung ausschließlich die dort genannte spätere/aktualisierte Fassung dieses UBA-Standards? 3. Bitte stellen Sie ergänzend auch den funktionierenden Link zur DEHSt-Fundstelle (S. 45) bereit.	Wir bedanken uns für den Hinweis. Die Links wurden in der Leistungsbeschreibung aktualisiert. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten. Die „Selbstverpflichtung zur zusätzlichen Kompensation schädlicher Klimawirkung“ wird in der Angebotswertung nur insoweit positiv berücksichtigt, als dass der Bieter hierbei die Umsetzung der genannten Standards zusichert. Wie in § 6 Abs. 8 der Sonstigen Vertragsbedingungen EVB-IT - Los 1 bzw. § 7 Abs. 8 der Sonstigen Vertragsbedingungen EVB-IT - Los 2 beschrieben, ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Nachweise während der Auftragsausführung zu verlangen. Dies können insbesondere Nachweise über Erwerb und Löschung der Emissionsminderungsgutschriften sein.
9.	Leistungsbeschreibung – Nr. 10	In der Ergänzung zu Kriterium Nr. 1.2 (S. 42) wird die Szenario-Darstellung auf zwei Ziffern der Anlage 1 gestützt: „Ziffer 2.2.1 Hersteller mit Sitz im Ausland ändert seine E-Mail-Adresse“ und „Ziffer 2.4.1 Beendigung der Registrierung des Herstellers“. Beide Verweise sind mit Anlage 1 nicht in Übereinstimmung zu bringen:	Bei der finalen Aktualisierung der Anlage 1 „Anforderungen für die weitere Entwicklung der DIVID Plattform“ ist es leider unterblieben, die resultierenden Änderungen in der Leistungsbeschreibung nachzuvollziehen. Das hat nun zur Folge, dass die Erläuterungen aus Seite 42 der Leistungsbeschreibung zu Kriterium Nr. 1.2 ins Leere bzw. auf eine falsche Anforderung verweisen.

		1. Anlage 1 enthält unter Abschnitt 2 (Hersteller) keine Ziffer 2.4. Der Vorgang „Beendigung der Registrierung des Herstellers“ ist dort unter Ziffer 2.3.1 (Abschnitt 2.3 „Beendigung der Registrierung“) geregelt. Wir gehen davon aus, dass Ziffer 2.3.1 gemeint ist – bitte bestätigen Sie dies. 2. Die in Anlage 1 tatsächlich vorhandene Ziffer 2.2.1 trägt den Titel „Hersteller benennt keinen neuen Bevollmächtigten – Löschung des...“ und behandelt inhaltlich nicht die Änderung der E-Mail-Adresse. Ein Vorgang „Hersteller mit Sitz im Ausland ändert seine E-Mail-Adresse“ ist in Anlage 1 unter Abschnitt 2 (Hersteller) nicht als eigene Anforderung / Ziffer enthalten. Wir bitten daher um Klarstellung, auf welche konkrete Anforderung der Anlage 1 (bitte mit eindeutiger Ziffer und Titel) sich das Szenario „E-Mail-Adressänderung eines ausländischen Herstellers“ bezieht. Sofern die gemeinte Anforderung in Anlage 1 nicht enthalten ist, bitten wir um Bereitstellung bzw. Konkretisierung der maßgeblichen Anforderung. Da die Szenario-Darstellung wertungsrelevant ist (Kriterium 2.1) und Verweise auf externe Unterlagen ausgeschlossen sind, bitten wir um eine für alle Bieter verbindliche Korrektur/Präzisierung der Fundstellen, damit die Darstellung eindeutig auf die vom Auftraggeber intendierten Anforderungen bezogen werden kann.	Richtig muss es auf S. 42 wie folgt heißen: „Der Bieter hat auf Basis des folgenden Szenarios seinen Entwicklungsprozess strukturiert darzustellen: Leistungsbeschreibung, Anlage 1 <i>Anforderungen für die weitere Entwicklung der DIVID Plattform:</i> • Ziffer 2.3.1 Beendigung der Registrierung eines Herstellers • Ziffer 5.1.2 Sonderabgabebescheid ist vor Versand zurücksetzbar“ Die Leistungsbeschreibung wurde dahingehend korrigiert. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten.
10.	Leistungsbeschreibung – Nr. 10	Bei Los 2 sollen angeblich für Kriterium 1 und 3 135 und insgesamt 157 Punkte erreicht werden können. Die Summe aus Kriterium 1 (60) und 3 (45) ergibt allerdings 105 Punkte, womit unserer Einsicht nach insgesamt 127 Punkte erreichbar wären. Bitte prüfen Sie die Berechnung und teilen Sie bitte uns mit, welches die korrekte Bewertung ist.	Ihre Annahme ist korrekt. Die Leistungsbeschreibung wurde dahingehend korrigiert. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten.

11.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	In Abschnitt 9.1 (Fachlos 1) und 9.2 (Fachlos 2) der Leistungsbeschreibung wird ein „zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001, ISO 27001 / IT Grundsicherheits für IT-Sicherheit)“ als Eignungskriterium gefordert. Ist die Vorlage eines ISO 9001-Zertifikats allein ausreichend, um dieses Eignungskriterium zu erfüllen? Oder ist für IT-sicherheitsrelevante Aspekte zwingend ein ISO 27001- bzw. IT-Grundsicherheits-Zertifikat erforderlich?	<i>Die Beantwortung der Frage erfolgt in Kürze.</i>
12.	Allgemein	Gibt es für die einzelnen Lose oder Arbeitspakete Budgetobergrenzen oder Kostenziele, an denen sich Bieter bei der Kalkulation orientieren sollen?	<i>Für die einzelnen Lose werden keine Budgetobergrenzen vorgegeben. Die Angebotskalkulation hat auf Grundlage der Vergabeunterlagen eigenverantwortlich und marktgerecht zu erfolgen. Für im Rahmen des agilen Anforderungsmanagements identifizierte zusätzliche Entwicklungsleistungen wird im Zuge des Fachloses 2 gem. Nr. 5.2 „Arbeitspaket 2 - Anforderungsmanagement und Entwicklungsleistungen“ ein optionales Weiterentwicklungskontingent in Form von Personentagen (PT) vereinbart, das den maximalen Leistungsumfang dieses Leistungsteils mittels Höchstmenge definiert, jedoch keine Budgetobergrenze oder Kalkulationsvorgabe darstellt.</i>
13.	Leistungsbeschreibung – Nr. 4.1 und Nr. 5.1	Welche vertraglichen Mitwirkungspflichten hat der bisherige Dienstleister im Rahmen der Betriebsübernahme (Los 1, AP1) und der Entwicklungsübernahme (Los 2, AP1)? Ist er verpflichtet, aktiv und vollumfänglich an der Übergabe mitzuwirken (z. B. Dokumentation, Wissenstransfer, Schulungen)?	<i>Der Auftraggeber wird im Rahmen seiner vertraglichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der vorherige Dienstleister den Übergabeprozess in branchenüblicher Weise unterstützt.</i>

14.	Leistungsbeschreibung – Nr. 4.1 und Nr. 5.1	Sind für die Übernahmephasen (AP1 Los 1 und AP1 Los 2) bereits dedizierte, konkrete Übergabetermine mit dem bisherigen Dienstleister vereinbart oder geplant, über die reine Fristangabe „3 Monate nach Zuschlag“ hinaus?	Aufgrund der zeitlichen Unwägbarkeiten, die ein komplexes Vergabeverfahren mit sich bringt, sind bisher keine konkreten Übergabetermine über die genannte Fristangabe hinaus vereinbart.
15.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Können Referenzprojekte eingebracht werden, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vollständig abgeschlossen sind, aber bereits eine mehrjährige Laufzeit aufweisen? Die Eignungskriterien fordern „erfolgreich abgeschlossene“ Projekte – wie ist dies bei langlaufenden Projekten auszulegen?	Es werden nur Referenzprojekte berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erfolgreich abgeschlossen sind. Referenzprojekte, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Durchführung befinden, erfüllen die Anforderung nicht, auch wenn sie bereits eine mehrjährige Laufzeit aufweisen.
16.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Ist es ausreichend, wenn Referenzprojekte zur Übernahme von Fremdcode im Rahmen eines größeren Projektes erbracht wurden, oder müssen diese als eigenständige, dedizierte Projekte nachgewiesen werden?	Sofern die für den Referenzzweck „Übernahme von Fremdcode“ relevanten Teilleistungen bzw. Erfahrungen hinreichend deutlich erkennbar und explizit nachgewiesen sind, können diese Leistungen auch im Rahmen eines größeren Projekts erbracht worden sein.
17.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Können für beide Fachlose (Los 1 und Los 2) dieselben Referenzprojekte verwendet werden, sofern diese sowohl Betriebs- als auch Entwicklungsleistungen umfassten?	Sofern ein Referenzprojekt die jeweils für das betreffende Los geforderten Mindestanforderungen erfüllt, kann dasselbe Referenzprojekt sowohl für Los 1 als auch für Los 2 herangezogen werden. Die Erfüllung der Eignungsanforderungen wird für jedes Los gesondert geprüft. Aus den Angebotsunterlagen sollte jedoch ausdrücklich hervorgehen, dass die entsprechende Referenz als Eignungsnachweis für beide Lose vorgesehen ist.
18.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9.1	In Tabelle 3 sind zwei separate Referenzkriterien aufgeführt: „Aufbau, Bereitstellung und Pflege von Umgebungen“ (mind. 3 abgeschlossene Projekte) und „Supportbereitstellung für vergleichbare IT-Systeme“ (mind. 3 abgeschlossene Projekte).	Ja, das ist korrekt. Für Los 1 sind für jedes der beiden Eignungskriterien jeweils mindestens drei Referenzprojekte aus den letzten fünf Jahren vorzulegen. Es sind daher insgesamt sechs Referenzprojekte nachzuweisen, sofern nicht einzelne Referenzprojekte beide Kriterien gleichzeitig erfüllen und dies entsprechend nachvollziehbar dargestellt wird.

		Frage: Wir bitten um Bestätigung, dass für Los 1 somit für jedes der beiden Kriterien jeweils mindestens 3 Referenzprojekte aus den letzten 5 Jahren vorzulegen sind, und nicht 3 Referenzen für Los 1 insgesamt.	
19.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9.2	Tabelle 4 nennt für Los 2 zwei separate Referenzkriterien: „Projekte vergleichbarer Komplexität und vergleichbaren Rollen“ (mind. 2 abgeschlossene Projekte) und „Methodische Kompetenz“ (mind. 3 abgeschlossene Projekte). Frage: Wir bitten um Bestätigung, dass für Los 2 mindestens 2 Referenzprojekte für das erste und mindestens 3 Referenzprojekte für das zweite Kriterium – jeweils aus den letzten 5 Jahren – nachzuweisen sind.	Ja, das ist korrekt. Es sind daher insgesamt fünf Referenzprojekte nachzuweisen, sofern nicht einzelne Referenzprojekte beide Kriterien gleichzeitig erfüllen und dies entsprechend nachvollziehbar dargestellt wird.
20.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9.2	Wie hoch ist der geforderte Mindestjahresumsatz als konkreter Betrag in EUR? Falls er zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar ist: Bitte um Erläuterung, wie Bieter dieses Kriterium vor Angebotsabgabe belastbar prüfen sollen. Zusätzlich: Bezieht sich der Wert auf Netto oder Brutto, auf die Gesamtlaufzeit oder einen Jahreswert, und muss er in jedem der letzten drei Geschäftsjahre einzeln oder im Durchschnitt erreicht sein?	Die Höhe des geforderten Mindestjahresumsatzes richtet sich hier nach dem Brutto-Angebotspreis, der vom jeweiligen Bieter angeboten wird. Maßgebliche Bezugsgröße ist der durchschnittliche Jahreswert des Angebotspreises für die Laufzeit von Fachlos 2 (Angebotspreis für Fachlos 2 / 34 Monate * 12 Monate). Der Jahresumsatz des Bieters im Bereich Softwareentwicklung muss in jedem der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens Faktor 2 der Bezugsgröße erreicht haben.

21.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Kann das Eignungskriterium „Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001, ISO 27001/IT-Grundschutz)“ vollständig im Wege der Eignungsleihe nach § 47 VgV durch ein Drittunternehmen erfüllt werden, das einen abgegrenzten Teil der Softwareerstellung übernimmt und die Verpflichtungserklärung nach Anlage 13 abgibt – oder muss der Bieter selbst über ein solches Zertifikat verfügen? Falls Eignungsleihe genügt: Muss der Geltungsbereich des Zertifikats ausdrücklich die Softwareentwicklung umfassen, und wird eine beim Bieter selbst zum Abgabezeitpunkt noch laufende, nicht abgeschlossene Zertifizierung ergänzend berücksichtigt?	Wir verweisen nochmals auf unsere Antwort auf Frage Nr. 1: <i>„Die Eignungsanforderungen sind grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen. Soweit sich der Bieter im Wege der Eignungsleihe auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens stützt, muss dieses Unternehmen die entsprechenden Eignungsanforderungen für die bereitgestellten Kapazitäten ebenfalls erfüllen. Leistungsanforderungen gelten für diejenigen Unternehmen, die die jeweiligen Leistungen tatsächlich erbringen.“</i> Wird ein Dritter als Unterauftragnehmer eingesetzt, ist in „207583 - 13 - Einwilligung Verpflichtung UA - alle Lose“ dezi- diert darzustellen, welche Leistungen durch den Unterauftrag- nehmer erbracht werden. Wirken sowohl der Bieter als auch der Unterauftragnehmer an der Bearbeitung einer Leistung mit, sind die entsprechenden Nach- weise demnach durch alle beteiligten Unternehmen vorzuweisen. Der Geltungsbereich des Qualitätsmanagementzertifikats muss die Tätigkeit der Softwareentwicklung nicht explizit benennen, wenn diese zu den Kernprozessen des Unternehmens gehört; er darf den entsprechenden Tätigkeitsbereich des Unternehmens aber auch nicht ausschließen. Als Eignungskriterium ist in Nr. 9 der Leistungsbeschreibung ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gefordert. Dieses Kri- terium wird durch eine laufende, noch nicht abgeschlossene Zer- tifizierung nicht erfüllt.
-----	-------------------------------	--	--

22.	Leistungsbeschreibung – Nr. 8.2	Die Vergabeunterlagen enthalten keine Angaben zum geschätzten Auftragswert oder zu erwarteten Mengen- und Leistungsvolumina. Kann die Auftraggeberin historische Kennzahlen (z. B. Ticketaufkommen, Releasezyklen, Entwicklungsaufwand, Personentage) sowie den geschätzten Auftragswert je Los zur Verfügung stellen, um eine belastbare Preisbildung zu ermöglichen?	Wir haben uns bewusst entschieden, hierzu keine Angaben zu machen, da Vergangenheitsdaten angesichts der dynamischen Entwicklung der Plattform und steigender Nutzerzahlen kein verlässliches Bild für den Vertragszeitraum abgeben. Releases werden bisher im Monatsrhythmus deployed; für einzelne zeitkritische Funktionen wurden in wenigen Fällen Zwischenreleases herausgegeben.
23.	Leistungsbeschreibung – Nr. 8; Bewerbungs- und Vertragsbedingungen	Bestätigt die Auftraggeberin, dass Angebote ausschließlich für vollständige Lose zulässig sind, oder können Angebote auch auf einzelne Arbeitspakete innerhalb eines Loses abgegeben werden?	Angebote sind ausschließlich für vollständige Lose zulässig. Angebote auf einzelne Arbeitspakete sind nicht zulässig.
24.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Sofern Angebote auf einzelne Arbeitspakete zulässig sind: Müssen sämtliche Eignungsnachweise des Loses erbracht werden oder lediglich diejenigen, die den angebotenen Leistungsbestandteilen entsprechen?	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 23.
25.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9.2	Welcher konkrete Mindestjahresumsatz ist für Los 2 nachzuweisen, da die Vergabeunterlagen lediglich einen Platzhalter („Faktor 2 des geschätzten Auftragswertes“) enthalten?	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 20.
26.	Leistungsbeschreibung – Nr. 7.2	Können Größe und Komplexität der bestehenden Lösung näher beschrieben werden (z. B. Anzahl Services, Schnittstellen, Datenbanken, Nutzerzahlen, Deployments)?	Diese Informationen werden in <i>Anlage 2 Technische Beschreibung</i> bereitgestellt, welche nach Unterzeichnung der Geheimhaltungserklärung zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 22.

27.	EVB-IT Servicevertrag, EVB-IT Erstellungsvertrag	Welche Open-Source-Komponenten werden derzeit produktiv eingesetzt und unter welchen Lizenzbedingungen stehen diese?	Die <i>Anlage 2 Technische Beschreibung</i> wurde um diese Angaben ergänzt.
28.	Leistungsbeschreibung – Nrn. 4.1 und 5.1	Welche konkreten Übergabeleistungen werden durch die aktuellen Auftragnehmenden erbracht und welche Dokumentationen werden im Rahmen der Betriebs- bzw. Entwicklungsübernahme zur Verfügung gestellt?	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 13.
29.	Leistungsbeschreibung – Nr. 5.2	Wie werden zusätzliche Anforderungen bzw. Change Requests vergütet, die bei Angebotsabgabe noch nicht kalkulierbar sind und über die ursprünglich angebotenen Leistungen hinausgehen?	Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 8.2.3 der Leistungsbeschreibung. Change Requests sind ausschließlich für Los 2 vorgesehen. Für deren Vergütung sind als optionale Leistungen die jeweiligen Personentageskontingente vorgesehen (siehe Leistungsbeschreibung Nr. 5.2).
30.	Sonstige Vertragsvereinbarungen EVB-IT	Innerhalb welcher Frist ist bei Ausfall einer Schlüsselperson ein qualitativ gleichwertiger Ersatz bereitzustellen?	Der Auftragnehmer hat sich bei Ausfall einer Schlüsselperson unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) um die Bereitstellung eines qualitativ gleichwertigen Ersatzes zu bemühen.
31.	Allgemein	Wie erfolgt die Verantwortungs- und Haftungsabgrenzung zwischen Betriebsdienstleister (Los 1) und Entwicklungsdienstleister (Los 2) bei Störungen mit gemischten Ursachen?	Die Zusammenarbeit und Verantwortungsabgrenzung der beiden Teildienstleister für die Lose 1 und 2 sind unter Nr. 3. der Leistungsbeschreibung dargestellt. An diesen Ausführungen orientiert sich ggf. auch eine Haftungsabgrenzung. Ergänzend verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

32.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Bestätigt die Auftraggeberin, dass Referenzprojekte zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe abgeschlossen sein müssen und wie „erfolgreich abgeschlossen“ definiert wird?	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 15.
33.	Leistungsbeschreibung – Nr. 7.2	Werden dem Auftragnehmenden neben dem Quellcode auch Build-Pipelines, Testautomatisierungen, Architekturartefakte, Betriebshandbücher, Release-Dokumentationen und DevOps-Konfigurationen übergeben?	Sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen, ist im Rahmen des Übergabeprozesses vorgesehen, diese Informationen zu übergeben. Der Prozess erfolgt analog der Ziffern 4.3 und 5.4 der Leistungsbeschreibung.
34.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Bestätigt die Auftraggeberin, dass für die geforderten Lebensläufe und zu erstellenden Konzepte keine bestimmte Struktur oder Vorlage verwendet werden muss und ein Eigenformat zulässig ist, sofern die geforderten Qualifikationen, Berufserfahrung und Rollenbezüge nachvollziehbar dargestellt werden?	Ja, dies wird bestätigt.
35.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Bestätigt die Auftraggeberin, dass für die geforderten Referenzprojekte kein bestimmtes Referenzformular zu verwenden ist und eine freie Darstellung zulässig ist, sofern die geforderten Mindestangaben (Leistungsinhalt, Auftraggeber, Zeitraum und Ansprechpartner) enthalten sind?	Ja, dies wird bestätigt.
36.	Allgemein	Kann die Auftraggeberin den geschätzten Auftragswert sowie das erwartete Leistungsvolumen je Los näher konkretisieren, um eine belastbare Angebotskalkulation zu ermöglichen? Insbesondere interessieren erwartete Entwicklungsaufwände, Betriebsaufwände, Ticketvolumina oder vergleichbare historische Kennzahlen.	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 22.

37.	Geheimhaltungsvereinbarung	In der Geheimhaltungserklärung ist eine Vertragsstrafenregelung vorgesehen. Wir bitten um Erläuterung, aus welchen Gründen die Auftraggeberin die Aufnahme einer Vertragsstrafe bereits auf Ebene der Geheimhaltungsvereinbarung für erforderlich hält. Besteht seitens der Auftraggeberin die Möglichkeit, auf die Vertragsstrafenregelung zu verzichten?	Auf Grundlage der Geheimhaltungserklärung erhalten die potenziellen Bieter den Zugang zu technischen Beschreibungen und insbesondere zum Software-Quellcode der DIVID-Plattform, die einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen können. Zudem ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ein zusätzliches IT-Sicherheitsrisiko für die DIVID-Plattform darstellen könnte. Vor diesem Hintergrund ist die Vertragsstrafenregelung sachgerecht und nicht verzichtbar.
38.	Leistungsbeschreibung – Nr. 8.2	Ist es korrekt, dass neben der Preisdarstellung im Preisblatt für das Los2 noch eine detaillierte Kostenkalkulation im Angebot darzulegen ist? Bestätigt die Auftraggeberin, dass dies in einem nicht standardisierten Format und in einem separaten Dokument dargestellt werden kann?	Dies ist korrekt und wird so bestätigt.
39.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Bestätigt die Auftraggeberin, dass Referenzprojekte anonymisiert eingereicht werden dürfen und die namentliche Nennung des jeweiligen Auftraggebers nicht erforderlich ist, sofern die Erfüllung der Referenzanforderungen anhand der übrigen Angaben (z. B. Branche, Projektgegenstand, Leistungsumfang, Projektdauer) nachvollziehbar dargestellt werden kann?	Ja, dies wird bestätigt.
40.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Werden Referenzprojekte als „erfolgreich abgeschlossen“ anerkannt, wenn die ursprüngliche Entwicklungs- bzw. Einführungsphase innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen wurde und das Projekt anschließend in einen Regelbetrieb mit laufender Wartung und Weiterentwicklung übergegangen ist?	Nein, aktuell laufende Projekte können nicht als erfolgreich abgeschlossen anerkannt werden. Wir verweisen ergänzend auf unsere Antwort auf Frage 15.

41.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Wir bitten um Bestätigung, dass die geforderten Referenzen, Erfahrungen und personellen Nachweise im Rahmen einer Eignungsleihe bzw. unter Einbeziehung von Nachunternehmern oder verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und nicht ausschließlich durch den Hauptauftragnehmer selbst nachzuweisen sind.	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Fragen 1 und 21.
42.	Checkliste einzureichender Unterlagen	Wir bitten um Bestätigung, welche konkreten Formulare und Nachweise bei einer Eignungsleihe einzureichen sind und ob hierfür gesonderte Verpflichtungserklärungen der kapazitätsgebenden Unternehmen erforderlich sind.	Ja, grundsätzlich sind weitere Formulare und Nachweise im Falle einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV mit Angebotsübermittlung einzureichen. Wir weisen – auch in Ergänzung der Antworten auf Fragen Nr. 1, 21 und 41 – darauf hin, dass „207583 - 15 - Checkliste einzureichender Unterlagen - alle Lose“ dahingehend angepasst wurde.
43.	Leistungsbeschreibung – Nr. 4.2.9	Sofern ein Business Continuity Management (BCM) bzw. entsprechende Notfallmanagement-Prozesse als Nachweis der Leistungsfähigkeit oder für die Leistungserbringung vorausgesetzt werden: Reicht ein entsprechender Nachweis des Hauptauftragnehmers aus, oder ist dieser von sämtlichen an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen (z. B. Unterauftragnehmern, Kooperationspartnern oder im Rahmen der Eignungsleihe eingebundenen Unternehmen) vorzuhalten und nachzuweisen?	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 1: <i>Leistungsanforderungen gelten für diejenigen Unternehmen, die die jeweiligen Leistungen tatsächlich erbringen.</i> Werden Leistungen gemeinsam durch den Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer/Kooperationspartner erbracht, ist die Erfüllung der entsprechenden Leistungskriterien von allen daran beteiligten Unternehmen nachzuweisen.
44.	Leistungsbeschreibung: Nr. 7.5 und Nr. 9	Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Anforderung als erfüllt gilt, sofern das Unternehmen über eine gültige ISO/IEC 27001-Zertifizierung verfügt? Ist eine ISO/IEC 27001-Zertifizierung auf der Basis von BSI IT-Grundschutz erforderlich?	<i>Die Beantwortung der Frage erfolgt in Kürze.</i>

		Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, ob bei einem vorgesehenen Unterauftragnehmenden eine bereits terminierte Auditierung zur Erlangung der ISO/IEC 27001-Zertifizierung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe als ausreichend bzw. akzeptabel angesehen wird oder ob die Zertifizierung bereits bei Angebotsabgabe vorliegen muss.	
45.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9; Checkliste einzureichender Unterlagen	Wir bitten um Konkretisierung, welche konkreten Erklärungen, Formulare und Nachweise von eignungsleihenden Unternehmen einzureichen sind und ob hierfür gesonderte Verpflichtungserklärungen der kapazitätsgebenden Unternehmen erforderlich sind.	Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf Frage 42.
46.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Wir bitten um Klarstellung, welche Detailtiefe für die geforderten Eigenerklärungen und Beschreibungen erwartet wird. Ist eine stichpunktartige Darstellung der jeweiligen Anforderungen ausreichend, sofern die Erfüllung der Anforderung nachvollziehbar dargelegt wird, oder werden ausführlichere Erläuterungen erwartet?	Die für die unter Nr. 9 der Leistungsbeschreibung geforderten Eigenerklärungen und Beschreibungen müssen geeignet sein, einer sachverständigen Leserin* einem sachverständigen Leser die Erfüllung der Anforderungen plausibel darzulegen. Ein besonderes Format ist hierfür nicht vorgesehen, soweit dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.
47.	Allgemein	Auf Basis der einzureichenden Konzepte, der komplexen Ausarbeitung, Urlaubszeiten und unter Berücksichtigung der Vielzahl von gleichzeitigen Ausschreibungen im August, bitten wir zu prüfen ob eine Verlängerung um zumindest 14 Tage der Angebotsfrist möglich ist.	Es erfolgt eine Verlängerung der dem Verfahren zugrunde gelegten Fristen: Frist für Bieterfragen – 26.08.2026 Angebotsfrist – 03.09.2026 Bindefrist – 29.10.2026 Die Bewerbungsbedingungen wurden dahingehend angepasst. Wir bitten den Austausch des Dokuments zu beachten.

48.	Anlage 1 - Anforderungen	Die Anforderungen der Anlage 1 sind in Detailtiefe und Spezifikationsreife sehr unterschiedlich ausgeprägt; wir beabsichtigen deshalb, unsere Kalkulation für jede Anforderung der Anlage 1 auf dokumentierte Schätzannahmen zu stützen und diese unserem Angebotsdokument (Anlage Nr. E - Angebot des Auftragnehmers nebst Preisblatt) als Vertragsbestandteil beifügen. Wir bitten um Bestätigung, dass die dokumentierten Annahmen als Bestandteil des Angebots den Leistungsumfang des Pauschalpreises konkretisieren, sodass Abweichungen als Change Request gemäß Nr. 5.2 behandelt werden.	An den Stellen, an denen die Ausführungen nur wenig detail-scharf sind, sind die Anforderungen bislang noch nicht konkreter ausgearbeitet. Eine Präzisierung ist im Zuge des Vergabeverfahrens nicht möglich. Die erbetene Bestätigung können wir nicht abgeben. Dies hätte zur Folge, dass jeder Bieter den Angebotsinhalt abschließend selbst definieren könnte und die eingehenden Angebote hinsichtlich des Leistungsumfangs nicht vergleichbar wären.
49.	Anlage 1 - Anforderungen	Anlage 1 definiert eine Anforderung "7.11 Schnittstelle Zahlungssystem" ohne diese Anforderung weiter zu definieren. Kann der AG zu dieser Anforderung Details in einem vergleichbaren Detailgrad bereitstellen, wie zu den verbleibenden Anforderungen?	Hier ist uns ein Fehler in der Nummerierung unterlaufen. Die Ziffern 7.12.1 und 7.12.2 hätten 7.11.1 bzw. 7.11.2 lauten müssen, denn sie gehören thematisch zum Punkt 7.11. Klarstellend möchten wir hier darauf hinweisen, dass das erwähnte Tool vom Umweltbundesamt entwickelt und betrieben wird. In DIVID sind durch den Entwicklungsdienstleister (Los 2) die entsprechenden Im- und Exportfunktionen zu entwickeln und zu pflegen. Eine automatisierte Schnittstelle in das Zahlungssystem des Bundes existiert momentan nicht.
50.	Leistungsbeschreibung – Allgemein	Ist es möglich, dass bereits vorhandene Schulungsunterlagen und Benutzerhandbuch zum Ist-Stand bereitgestellt werden können?	Die Benutzerhandbücher für die Plattformanwender stehen öffentlich über die DIVID-Plattform zur Verfügung: Registrierung Hersteller: https://ewkf-strapi-v2.germanywestcentral.cloudapp.azure.com/uploads/handbuch_inlaenderscher_hersteller_88e90842cd.pdf Registrierung Anspruchsberechtigte: https://ewkf-strapi-v2.germanywestcentral.cloudapp.azure.com/uploads/handbuch_anspruchsberechtigte_4152dffd21.pdf

51.	Leistungsbeschreibung – Nr. 4	Wir bitten um Konkretisierung des vorgesehenen Leistungsumfangs für Los 1 sowie der Abgrenzung zwischen den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und den durch den Auftraggeber bereitgestellten Beistellungen. Bitte erläutern Sie hierzu: - Welche Systeme und Systemkomponenten sind im Rahmen von Los 1 durch den Auftragnehmer zu betreiben? - Welche für die Leistungserbringung erforderlichen Systeme, Infrastrukturen, Tools, Lizenzen, Zugänge und sonstigen Ressourcen werden durch den Auftraggeber bereitgestellt? - Welche Komponenten bzw. Leistungen sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen und entsprechend im Angebot für Los 1 zu berücksichtigen?	Hierzu verweisen wir auf die Anlagen der Leistungsbeschreibung.
52.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9	Gehen wir recht in der Annahme, dass die geforderten Referenzmerkmale nicht zwingend kumulativ in jeder einzelnen Referenz nachgewiesen werden müssen, sondern dass die Erfüllung der Anforderungen durch die Gesamtheit der eingereichten Referenzen erfolgen kann?	Ja. Die geforderten Referenzmerkmale müssen nicht zwingend kumulativ durch jede einzelne Referenz nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn die Anforderungen durch die Gesamtheit der eingereichten Referenzen abgedeckt werden. Aus der Darstellung muss jedoch eindeutig hervorgehen, durch welche Referenz jeweils welches Referenzmerkmal nachgewiesen wird. Die geforderte Mindestzahl der geeigneten Referenzen bleibt hiervon unberührt.
53.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9 i.V.m. Anlage 2 – Technische Beschreibung	Bezug: „Nachweis der Leistungsfähigkeit / Personalqualifikation“ (Eigenklärung inkl. Lebensläufe und nachgewiesener Erfahrung) Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit dem Personalprofil (Lebensläufe inkl. nachgewiesener Erfahrung) konkrete Erfahrung mit den in der Leistungsbeschreibung und Anlage 2 genannten Aspekten des Auftragsgegenstandes nachgewiesen werden muss, also konkret für:	Die Eignungskriterien bezüglich der Personalqualifikation unter den Nummern 9.1 und 9.2 der Leistungsbeschreibung verweisen inhaltlich auf die Beschreibung der Fachlose 1 und 2 unter den Nummern 4. und 5. der Leistungsbeschreibung. Eine weiterreichende Konkretisierung unter Bezug auf Anlage 2 ist als Eignungskriterium nicht gefordert.

		• Betrieb oder Weiterentwicklung von Microservices-Architekturen auf Azure Container Apps (oder vergleichbarer PaaS-Umgebung) mit Message-Bus (z. B. Azure Service Bus), • Entwicklung oder Betrieb von .NET-basierten Backend-Services und dem eingesetzten Frontend-Framework, • digitaler Abbildung von Fach- und Zahlungsverfahren (Registrierung, Bescheiderstellung, Widerspruchsverfahren, Ein-/Auszahlungsprozesse) bzw. eines Fonds oder vergleichbarer zweckgebundener Mittelverwaltung, • Integration mit behördlichen Fachverfahren (ELSTER-Unternehmenskonto und/oder Verpackungsregister LUCID oder vergleichbare Verfahren), • Schnittstellen zwischen einer Azure-betriebenen Anwendung und Systemen im Hochsicherheitsbereich des ITZ-Bund bzw. zu Finanzsystemen der Bundesverwaltung, • Übernahme eines bestehenden komplexen Systems inkl. Repositories, technischer Schulden und parallelem Betrieb?	
54.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9 i.V.m. Anlage 2 – Technische Beschreibung	Bezug: Referenzprojekte und methodische Kompetenz (Eigenerklärung mit Referenzliste; bei Los 2 explizit Leistungsinhalt, Auftraggeber, Zeitraum, Ansprechpartner) Gehen wir Recht in der Annahme, dass in der Beschreibung der Referenzprojekte konkrete Erfahrung mit den in der Leistungsbeschreibung und Anlage 2 genannten Aspekten des Auftragsgegenstandes nachgewiesen werden muss, also konkret für: • Azure Container Apps / PaaS-Microservices mit Service Bus und PostgreSQL im Kontext öffentlicher Auftraggeber, • .NET-Backend und entsprechendem Frontend-Framework,	Auf die Anlage 2 wird in der Leistungsbeschreibung an dieser Stelle kein direkter Bezug genommen (siehe auch die Antwort zu Frage 53).

		• verwaltungsrechtlicher Fachprozesse inkl. Bescheidwesen und Zahlungsabwicklung bzw. Fondsverwaltung, • Anbindung an ELSTER und/oder LUCID (oder vergleichbare behördliche Verfahren), • Schnittstellen einer Azure-Anwendung zu Systemen im Hochsicherheitsbereich des ITZ-Bund bzw. zu Finanzsystemen der Bundesverwaltung?	
55.	Leistungsbeschreibung – Nr. 9 i.V.m. Anlage 2 – Technische Beschreibung	Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit den Referenzen und/oder den Lebensläufen der Schlüsselpersonen konkrete Erfahrung mit den in Anlage 2 explizit genannten Kernkomponenten nachgewiesen werden muss, also Azure Container Apps, Microservices-Betrieb auf Azure, Message-Bus-Architekturen (Azure Service Bus) und .NET-Backend?	Auf die Anlage 2 wird in der Leistungsbeschreibung an dieser Stelle kein direkter Bezug genommen (siehe auch die Antwort zu Frage 53).
56.	Leistungsbeschreibung – Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 i.V.m. Anlage 2 – Technische Beschreibung	Bezug: Leistungsbeschreibung Nr. 4.1 und 5.1 (Betriebs- bzw. Entwicklungsübernahme innerhalb von drei Monaten), Nr. 4.2.1 (Geteilte Betriebsverantwortung mit ITZ-Bund), Nr. 7.5 und 7.6 (Datensicherheit, Finanzschnittstelle) sowie Anlage 2 Nach unserem Verständnis wird die DIVID-Plattform in der Public Cloud (Azure, Tenant des ITZ-Bund) betrieben und kommuniziert dabei mit Systemen im internen Netz bzw. Hochsicherheitsbereich der Bundesverwaltung, insbesondere mit Finanz- und Zahlungssystemen. Diese Architektur und die damit verbundenen Sicherheits- und Betriebsanforderungen sind in den Vergabeunterlagen beschrieben. Gleichzeitig ist die Betriebs- bzw. Entwicklungsübernahme jeweils innerhalb von drei Monaten abzuschließen (Leistungsbeschreibung Nr. 4.1 und 5.1). Für die Beurteilung, ob wir die Eignungs- und Leistungsanforderungen in diesem Zeitfenster erfüllen können, und um Fehleinschätzungen zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung:	zu Frage 4.1: Auf die Anlage 2 wird in der Leistungsbeschreibung an dieser Stelle kein direkter Bezug genommen (siehe auch die Antwort zu Frage 53.) zu Frage 4.2: Hierzu verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 13 und 14.

		4.1 Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Feststellung der Eignung (Referenzen und/oder Personalqualifikation) konkrete Erfahrung mit dem Betrieb bzw. der Weiterentwicklung einer Backend-Anwendung auf Azure für einen öffentlichen Auftraggeber nachgewiesen werden muss, die an Systeme im internen Netz bzw. Hochsicherheitsbereich der Bundesverwaltung – insbesondere an Finanz- bzw. Zahlungssysteme – angebunden ist, oder reicht hier eine generische Angabe zu Azure-Projekten bzw. zu Projekten für öffentliche Auftraggeber? 4.2 Wie lange steht der bisherige Dienstleister (Altdienstleister) nach Zuschlag für die Know-how-Übertragung und die Unterstützung bei der Betriebs- bzw. Entwicklungsübernahme zur Verfügung? Ist der Umfang und die Dauer dieser Mitwirkung verbindlich festgelegt, und in welcher Form (Workshops, paralleler Betrieb, Dokumentation, Ansprechpartner)?	
57.	Geheimhaltungserklärung	Wir möchten im Zusammenhang mit § 5 (Haftung und Vertragsstrafe) folgende Rückfrage bzw. Anregung einbringen: Wir schlagen vor, auf die pauschale Vertragsstrafe zu verzichten und die Haftung stattdessen an den tatsächlichen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Schaden zu knüpfen. Aus unserer Sicht entspricht dieser Ansatz eher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sich die Haftung am tatsächlich durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden orientieren sollte, anstatt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang ein Schaden tatsächlich eingetreten ist, eine feste bzw. zusätzliche Sanktion vorzusehen. Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Anpassung von § 5 an: Ein Schadensersatzanspruch sollte den Nachweis einer Pflichtverletzung, ei-	Hierzu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 37. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Änderung zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen führen würde.

		nes tatsächlich eingetretenen Schadens sowie eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden voraussetzen. Ferner regen wir an, die Vermutungsregel zu streichen, wonach bereits allein der Umstand, dass vertrauliche Informationen an Dritte gelangt sind, eine Pflichtverletzung bzw. Haftung begründet. Aus unserer Sicht würde dies zu einer ausgewogeneren Risikoverteilung zwischen den Parteien führen, ohne das Recht des UBA zu beeinträchtigen, tatsächlich entstandene und ordnungsgemäß nachgewiesene Schäden geltend zu machen.	
--	--	---	--